

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

**zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans
zur Ermittlung von Hormonrückständen**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(88/198/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und von frischem Fleisch auf Rückstände⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission
mit Dokument vom 28. Juli 1987 einen Plan mit Angabe
der Maßnahmen mitgeteilt, die sich auf die Ermittlung
von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe
I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
beziehen.Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er
der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4
Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Plan
für die Ermittlung von Rückständen der in Anhang I,
Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie
86/469/EWG genannten Stoffe wird genehmigt.*Artikel 2*Die Bundesrepublik Deutschland setzt die Rechts- und
Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind,
um den in Artikel 1 genannten Plan durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.